

Abschnitt IV

10. Die deutschen Behörden haben das gesamte deutsche Binnen-
verbindungssystem (einschließlich aller militärischen und zivilen Post-,
Telegraphen- und Fernverbindungssysteme und Hilfsausrüstung und damit
verknüpfter Mittel) den Vertretern der Alliierten zur Verfügung zu stellen
und alle Anweisungen der Vertreter der Alliierten zwecks Unterstellung
des Binnenverbindungssystems unter die vollständige Kontrolle der Ver-
treter der Alliierten zu befolgen. Die deutschen Behörden haben alle von
den Vertretern der Alliierten erteilten Vorschriften zu befolgen, in Hinsicht
auf die Errichtung seitens der Vertreter der Alliierten einer Zensur und
Kontrolle von Post- und Fernverbindungen sowie von Dokumenten und
anderen Gegenständen, die von Personen getragen oder anderweitig be-
fördert werden, sowie aller anderen Arten von Binnenverbindungen nach
Gutdünken der Vertreter der Alliierten.

11. Die deutschen Behörden haben alle Anweisungen der Vertreter
der Alliierten zu befolgen, betreffend Anwendung, Kontrolle und Zensur
aller Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung, einschließlich
Radiosendungen, Presse und Veröffentlichungen, Reklame, Filme und
öffentlicher Vorstellungen, Unterhaltungen und Ausstellungen aller Art.

Abschnitt V

12. Die Vertreter der Alliierten werden die von ihnen für notwendig
gehaltene Kontrolle ausüben, über die Gesamtheit oder irgendeinen Teil
oder eine Sparte der deutschen Finanz, Landwirtschaft (einschließlich
Forstwesen), Produktion des Bergbaus, der öffentlichen Versorgung, der
Industrie, des Handels, Warenverkehrs und der Wirtschaft im allgemeinen
innerhalb und außerhalb Deutschlands, und über alle damit verwandten
und verknüpften Angelegenheiten, einschließlich Leitung und Verbot von
Fabrikation, Herstellung, Konstruktion, Bearbeitung, Gebrauch und Ver-
wendung aller Gebäude, Betriebe, Einrichtungen, öffentlicher und privater
Werke, Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, Erzeugnisse, Materialien,
Lager und Mittel sowie die Verfügung über diese. Einzelheiten über die
hiervon betroffenen Gegenstände nebst den diesbezüglichen Forderungen
der Vertreter der Alliierten werden den deutschen Behörden von Zeit zu
Zeit mitgeteilt werden.

13. a) Die Fabrikation, Herstellung und Konstruktion und die Be-
schaffung außerhalb Deutschlands von Kriegsmaterial und solcher anderer
für derartige Fabrikation, Herstellung und Konstruktion zur Verwendung
kommenden Produkte, wie sie von den Vertretern der Alliierten bestimmt
werden sollten, und Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr derselben
sind verboten, soweit sie von den Vertretern der Alliierten nicht angeordnet
werden.

b) Die deutschen Behörden haben sofort alle Forschungen, Experi-
mente, Ausarbeitungen und Entwürfe, die sich direkt oder indirekt auf
Krieg oder die Herstellung von Kriegsmaterial beziehen, den Vertretern
der Alliierten zur Verfügung zu stellen, gleichgültig, ob solche in Regie-